VERORDNUNG (EG) Nr. 3268/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft im Hinblick u. a. auf den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens bedarf es einer Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/94 (4), die die Feststellung der Preise für frische oder gekühlte Schlachtkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten und die Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Schafschlachtkörpern in der Gemeinschaft regelt.

Ferner ist es angezeigt, die Koeffizienten, die zur Berechnung der Preise für Schlachtkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verwendet werden, anhand der verfügbaren Angaben über die Schaferzeugung anzupassen.

In Belgien sollte der Markt von Anderlecht angesicht des dortigen Umsatzes zum repräsentativen Markt erklärt werden. Zugleich ist es erforderlich, die Wiegungskoeffizienten für die belgischen repräsentativen Märkte zu ändern, um der Entwicklung bei der Versorgung dieser Märkte Rechnung zu tragen.

Auch für Deutschland sollten die vorgesehenen Regionen und Koeffizienten entsprechend der Entwicklung geändert werden, die sich bei der Versorgung der dortigen Märkte abzeichnet.

Da für den Markt von Hoorn derzeit keine Preismeldungen stattfinden, ist dieser Markt aus der Liste der repräsentativen Märkte in den Niederlanden zu streichen.

Die Wiegungskoeffizienten, die die relative Bedeutung der einzelnen repräsentativen Schlachthofmärkte in Nordirland widerspiegeln, sollten geändert werden, um der Entwicklung bei der Versorgung dieser Märkte Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

— Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. **BELGIEN**

1. **Repräsentative Märkte:**	*Wiegungskoeffizienten:*
Sint-Truiden	40 %
Anderlecht	40 %
Kleine plaatselijke markten Petits marchés régionaux	20 %

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 41 vom 12. 2. 1994, S. 40.

2. **Kategorie :** *Wiegungskoeffizienten :*

Agneaux de boucherie / slachtlammeren } 100 %."

— Abschnitt C erhält folgende Fassung :

„C. **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

1. **Repräsentativer Markt :** Bundesrepublik Deutschland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

Bayern	3 %
Niedersachsen	3 %
Hessen	50 %
Baden-Württemberg	8 %
Schleswig-Holstein	27 %
Rheinland-Pfalz	9 %

2. **Kategorie :** *Wiegungskoeffizienten :*

Lammfleisch 100 %."

— in Abschnitt I wird der Markt von Hoorn gestrichen.

— Abschnitt L erhält folgende Fassung :

„L. **NORDIRLAND**

1. **Repräsentative Märkte :** *Wiegungskoeffizienten :*

a) Schlachthöfe :

Lurgan	10 %
Foyle	25 %
WD Meats, Coleraine	15 %

b) Lebensviehmärkte :

Ballymoney	14 %
Allams, Belfast	11 %
Markethill	12 %
Omagh	13 %

2. **Kategorie :** *Wiegungskoeffizienten :*

Lambs 100 %."

— Die folgenden Abschnitte werden angefügt :

„M. **ÖSTERREICH**

1. **Repräsentativer Markt :** Österreich

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

Ost	33 %
West	38 %
Süd	29 %

2. **Kategorie :** *Wiegungskoeffizient :*

Schlachtlämmer 100 %

N. **FINNLAND**

1. **Repräsentativer Markt :** Finnland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der an folgenden Notierungsorten festgestellten Preise :

LSO	26,5 %
Karjaportti	20,5 %
Lihakunta	30,0 %
Pouttu Oy	8,5 %
Liha-Saarioinen	4,5 %
Itikka	10,0 %

2. **Kategorie :**	*Wiegungskoeffizient :*
Lam	100 %

O. **SCHWEDEN**

1. **Repräsentativer Markt :** Schweden

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der wöchentlich nach Preis und Menge gewogene Durchschnitt der in den meldenden Schlachthöfen festgestellten Preise.

2. **Kategorie :**	*Wiegungskoeffizient :*
Lam	100 %.“

3. In Anhang III werden folgende Abschnitte angefügt :

„M. **ÖSTERREICH**

Schlachtlämmer :	Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten Schlachtkörpergewicht von 12 bis 22 kg.

N. **FINNLAND**

Lam :	Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 12 bis 23 kg.

O. **SCHWEDEN**

Lam :	Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 12 bis 23 kg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Sie gilt ab 2. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

KOEFFIZIENTEN ZUR BERECHNUNG DES AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLTEN PREISES

Belgien	0,30 %
Dänemark	0,21 %
Deutschland	4,37 %
Spanien	19,79 %
Frankreich	13,51 %
Griechenland	7,09 %
Irland	8,63 %
Italien	4,74 %
Luxemburg	—
Niederlande	2,57 %
Portugal	2,22 %
Großbritannien	32,70 %
Nordirland	2,89 %
Österreich	0,50 %
Finnland	0,10 %
Schweden	0,38 %.“